

Ausfertigung

61 XVII 185/15 K



Erlassen am 18.07.2017

Wirksam geworden am 18.07.2017
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Schmitz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln Betreuungsgericht Beschluss

Rechtsanwaltskanzlei

21. Juli 2017

Schramm & Issel

In dem betreuungsgerichtlichen Verfahren

für Herrn Peter Kreß, geboren am 30.05.1969, wohnhaft Sürther Str. 92, 50996 Köln,

Betreuer:

Herr Klaus Heidemann, SKM e.V. Köln, Große Telegraphenstraße 31, 50676 Köln,

Ersatzbetreuer:

SKM e.V. Köln, Große Telegraphenstraße 31, 50676 Köln,

Verfahrenspflegerin:

Frau Rechtsanwältin Johanna Werres, K 1784, Hohenstaufenring 29 - 37, 50674
Köln,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Peter Issel, Hohenstaufenring 11, 50674 Köln,

wird die Betreuung aufgehoben.

Diese Entscheidung ist sofort wirksam.

Gründe

Die Betreuung ist nicht länger erforderlich, weil nach den Ermittlungen des Gerichts und nach dem Eindruck während der Anhörung sie nicht geeignet ist, die Lebensverhältnisse des Betroffenen nachhaltig zu verbessern. Der Betroffene lehnt die Weiterführung der Betreuung vehement ab und geht auf Bemühungen und Angebote des gesetzlichen Betreuers nicht ein. Ohne ein Mindestmaß an Kooperation kann der Betreuer den Betroffenen bei der Regelung seiner Angelegenheiten nicht unterstützen. Darüber hinaus ist der Betroffene auch nach der Stellungnahme seiner ihn ambulant behandelnden Psychiaterin zu einer freien Willensbildung in der Lage.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 287 Abs. 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Beschwerdeberechtigt ist diejenige/derjenige, deren/dessen Rechte durch diesen Beschluss beeinträchtigt sind. Dies ist vor allem die/der Betroffene selbst, ferner sein Verfahrenspfleger sowie die zuständige Betreuungsbehörde in den Fällen des § 303 Abs. 1 FamFG.

Schließlich sind im Interesse des Betroffenen beschwerdeberechtigt gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung diejenigen Vertrauenspersonen und Angehörigen des Betroffenen, welche am Verfahren beteiligt worden sind.

Die Beschwerde ist beim Amtsgericht - Betreuungsgericht - Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Ist die/der Betroffene untergebracht, kann sie/er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk sie/er untergebracht ist. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Betreuungsgericht - Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Köln, 18.07.2017

Amtsgericht

Dr. Schotten

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt



Schmitz, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle